

Satzung

Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal

Name, Sitz und Zweck

§ 1

Der "Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V." ist ein in das Vereinsregister eingetragener Verein mit Sitz in 82049 Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Str. 21. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der kommunalen Partnerschaften der Gemeinde Pullach i. Isartal, die einen Beitrag zur Förderung der Verständigung unter den Völkern und damit einen Beitrag zu einem gesicherten und dauerhaften Frieden darstellen, sowie die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO und die Entwicklungshilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung persönlicher Kontakte zwischen den Einwohnern der Gemeinde Pullach i. Isartal und den Partnerkommunen Rayon Baryschiwka und Beresan in der Ukraine sowie Pauillac in Frankreich. Dies wird beispielsweise erreicht durch Planung, Durchführung und Finanzierung gemeinsamer Veranstaltungen auf kulturellem, folkloristischem und sportlichem (Jugend) Gebiet. Der Satzungszweck wird auch durch Planung, Durchführung und Finanzierung humanitärer Hilfe verwirklicht, beispielsweise in Form von Hilfstransporten und durch Erholungsaufenthalte von bedürftigen Kindern (u.a. von Aussiedlern aus Tschernobyl) in Pullach. Entwicklungshilfe wird geleistet durch Hilfe zur Selbsthilfe in der Partnergemeinde (Finanzierung von humanitärer oder sachlicher Hilfe vor Ort) z.B. in Form von Ausstattung von Kliniken mit Geräten, Ausrüstungen, Medikamenten und Lebensmitteln etc., sowie die Ausstattung anderer vergleichbarer Einrichtungen (Altenheim, Kindergarten usw.). Hilfen vor Ort werden durch Mitglieder oder Beauftragte des Vereins vor Ort überwacht. Beauftragte sind Hilfspersonen i.S. des § 57 Abs. 1 AO, sie werden auf Weisung des Vorstands tätig und müssen diesem Rechenschaft ablegen. Die Aufgaben der Gemeinde Pullach als Repräsentantin der Partnerschaften werden hiervon nicht berührt.

Die humanitäre Tätigkeit hat speziell Bedeutung für die Beziehungen zu den Partnergemeinden in der Ukraine.

§ 3

Der „Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V.“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft und Stimmrecht

§ 5

1. Mitglieder im Verein können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Vereinsziele fördern, die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen.
2. Alle Mitglieder sind gleichgestellt und haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.
3. Bei juristischen Personen ist nur ein Vertreter stimmberechtigt.

§ 6

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Zur Annahme des Antrags genügt die einfache Stimmenmehrheit in der Vorstandssitzung. Kommt für einen Aufnahmeantrag im Vorstand keine Mehrheit zustande, so kann der Antragsteller seinen Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 7

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds bzw. durch Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Er wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres wirksam.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt, beispielsweise ein Mitglied mit seinen Beitragszahlungen drei Jahre oder länger in Verzug ist. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch erheben. In diesem Fall hat der Vorstand den beabsichtigten Ausschluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit endgültig darüber befindet.

Mitgliedsbeitrag

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt.

Geschäftsjahr

§ 9

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Organe des Vereins

§ 10

Die Organe des „Partnerschaftenvereins Pullach i. Isartal e.V.“ sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

Die Amtsdauer des gewählten Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit ggf. nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der Amtszeit der regulär gewählten Vorstandsmitglieder.

Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des "Partnerschaftenvereins Pullach i. Isartal e. V.". Es ist jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Einladung zu ordentlichen und zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich erfolgen. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters zur Jahresrechnung
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands (jedes 2. Jahr).
Die Wahl erfolgt einzeln durch geheime Wahl. Zur Wahl in den Vorstand ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Wahl eines(r) Kassenprüfers(in) (jedes 2. Jahr); der/die zweite Kassenprüfer(in) wird von der Gemeinde bestimmt.
7. Verschiedenes

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies im Interesse einer der Partnerschaften geboten erscheint oder mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Einladung der Mitglieder zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt in gleicher Weise wie zu den ordentlichen Versammlungen, wobei eine auf vier Tage verkürzte Ladungsfrist möglich ist.

§ 13

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt, Stimmenthaltungen sind möglich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über gefasste Beschlüsse, ist Protokoll zu führen. Die Niederschrift ist vom(von der) Vorsitzenden, dem(der) Stellvertreter(in) sowie vom(von der) Schriftführer(in) zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 14

Der Vorstand des Vereins „Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V.“ besteht aus

1. dem(der) ersten Vorsitzenden
2. dem(der) stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem(der) Schatzmeister(in)
4. dem(der) Schriftführer(in)
5. bis zu 7 Beisitzer(n)(innen)

Zum Vorstand sollen nur Personen kandidieren, die bereit sind, sich aktiv an der Arbeit zu beteiligen, z.B. durch verantwortliche Übernahme von Projekten wie Hilfstransporte, Veranstaltungen, Au-pair usw. Vorstandsmitglieder können sich in ihrer Funktion als Vereinsvorstand nicht von anderen Personen vertreten lassen.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so erfolgt in der darauf folgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Vorstandswahl.

§ 15

Nach Vorschlag durch den Vorstand können von der Mitgliederversammlung Personen, die sich besonders um die Partnerschaften mit Baryschiwka/Beresan und/oder Pauillac verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Ehrenvorsitzende haben außerdem Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 16

Die laufenden Geschäfte werden vom(von der) Vorsitzenden oder seinem(seiner) Vertreter(in) erledigt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den ersten Vorsitzende(n) zusammen mit dem(der) zweiten Vorsitzenden oder dem(der) Schatzmeister(in) vertreten. Ebenso kann der Verein durch die/den zweite(n) Vorsitzenden zusammen mit dem(der) Schatzmeister(in) vertreten werden.

Abweichend hiervon erhalten der(die) 1. und 2. Vorsitzende, sowie der(die) Schatzmeister(in) Einzelvollmacht auf Bankkonten des Vereins.

Erwerb oder Veräußerung unbeweglichen Vermögens bedarf eines Vorstandsbeschlusses.

§ 17

Der(die) erste Vorsitzende, oder in seiner(ihrer) Vertretung der(die) zweite Vorsitzende beruft den Vorstand zu Sitzungen ein, sobald es die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied dies beantragt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zur Sitzung erschienen sind.

Der(die) erste Vorsitzende oder in seiner(ihrer) Vertretung der(die) zweite Vorsitzende leitet den Ablauf der Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 18

Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr.

Der Vorstand berichtet dem Gemeinderat mindestens einmal im Jahr über Planungen und durchgeführte Aktionen im Rahmen der Partnerschaften. Er legt dem Gemeinderat den Bericht der Rechnungsprüfer vor und beantragt rechtzeitig vor den Haushaltsberatungen den Zuschuss der Gemeinde für Zwecke der Partnerschaften.

§ 19

Soweit der Gemeinderat einen Ausschuss für Partnerschaften und/oder Referenten für Partnerschaften bestellt hat, beraten diese den Partnerschaftenverein nach Geist und Wortlaut der Partnerschaftenverträge. Der Verein wird den entsprechenden Institutionen der Gemeinde die gewünschten Auskünfte erteilen.

§ 20

Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben und kurz beschrieben werden. Für eine Satzungsänderung ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist die Satzungsänderung abgelehnt. Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen.

Auflösung des Vereins

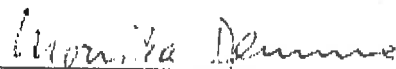
§ 21

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe nicht vertreten lassen. Eine beabsichtigte Auflösung des Vereins muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung angegeben und kurz beschrieben werden.

Bei Auflösung des „Partnerschaftenverein Pullach i. Isartal e.V.“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Pullach i. Isartal, die es unmittelbar und ausschließlich für eine kommunale Partnerschaft oder für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pullach, den

19. 03. 2012



I. Vorsitzende/r



Schatzmeister/in